

Kriterien für die Vergabe von Reisekostenzuschüssen an Nachwuchs-Wissenschaftler(innen) durch die Fachgruppe „Allgemeine Psychologie“.

Die Fachgruppe Allgemeine Psychologie vergibt aus ihren Mitteln Zuschüsse zu den Reisekosten von Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftlern zur aktiven Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen im Ausland. Diese Zuschüsse sind nicht dazu gedacht, vorhandene Ressourcen der Antragstellerinnen und Antragsteller zu schonen oder aufzustocken. Vielmehr sind die Zuschüsse der Fachgruppe nur als „Ultima Ratio“ gedacht, wenn andere Möglichkeiten der Finanzierung (z.B. Haushaltsmittel der Universität; Sachmittelbeihilfen der DFG; Reisekostenzuschüsse der DFG; Reisekostenzuschüsse der jeweiligen Universität; usw.) ausgeschöpft oder unmöglich sind.

Wir möchten an dieser Stelle auch ausdrücklich darauf hinweisen, dass private Aufwendungen für Tagungsreisen, die nicht durch Dritte (z.B. Arbeitgeber, DFG) rückerstattet wurden, als „Werbungskosten“ von der Lohnsteuer abgesetzt werden können.

Kriterien für die Vergabe von Reisekostenzuschüssen:

1. Die Fachgruppe vergibt pro Jahr insgesamt Reisekostenzuschüsse von maximal 2,500 Euro. Diese Summe kann aber, je nach finanzieller Situation der Fachgruppe, von Jahr zu Jahr variieren.
2. Reisekostenzuschüsse können nur von Personen beantragt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Kriterien erfüllen:
 - ist (assoziiertes) Mitglied der Fachgruppe Allgemeine Psychologie
 - hat eine befristete Stelle an einer deutschen Universität
 - ist teilzeitbeschäftigt oder Stipendienempfänger
3. Jede Person kann pro Jahr nur einen Reisekostenzuschuss in Höhe von maximal 250 Euro erhalten.
4. Die Reisekostenzuschüsse können nur für Reisen zu wissenschaftlichen Konferenzen im Ausland beantragt werden. Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist jedoch der Nachweis eines aktiven Beitrags auf bzw. zur Tagung.
5. Eine weitere Voraussetzung für die Bewilligung eines Reisekostenzuschusses durch die Fachgruppe ist der Nachweis von „Bedürftigkeit“. Dazu muss dem Antrag ein Schreiben der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers beigelegt werden, aus dem hervorgeht, dass eine anderweitige Reiseunterstützung weder beantragt noch möglich ist.
6. Der Reisekostenzuschuss muss innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Tagung schriftlich beim Kassenwart der Fachgruppe Allgemeine Psychologie beantragt werden. Die Anträge werden bis zum Ende eines Kalenderjahres gesammelt. Reisekostenzuschüsse werden am Ende eines Kalenderjahres auf alle berechtigten Anträge aufgeteilt.

(Verfasser: Sprechergruppe der Fachgruppe Allgemeine Psychologie; 30.03.2010)